

Zusammenfassung

Referentenentwurf zur Novellierung der Energieeinsparverordnung (Entwurf zur EnEV 2009)

Stand: 28.04.08

Dieser Text fasst die Regelungen des Referentenentwurfs zur EnEV 2009 zusammen, der am 18.04.08 veröffentlicht worden ist. Die Zusammenfassung bietet einen schnellen Überblick über die geplanten Neuregelungen, die ab 01.01.2009 in Kraft treten sollen. Der Inhalt ist sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt worden. Die dena übernimmt keinerlei Haftung für eventuell falsche oder missverständliche Darstellungen. Im Zweifel sind die Originaltexte, wie von den Bundeministerien veröffentlicht, maßgeblich.

Die Texte finden Sie unter: www.dena-energieausweis.de

Was regelt die EnEV?

Wie bisher regelt die Energieeinsparverordnung (EnEV) folgende Bereiche:

- Energieausweise für Gebäude (Bestand und Neubau)
- Energetische Mindestanforderungen für Neubauten
- Energetische Mindestanforderungen für Modernisierung, Umbau, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude
- Mindestanforderungen für Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie Warmwasserversorgung
- Energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen

Für welche Gebäude gilt die EnEV?

- Wie bisher gilt die EnEV für alle beheizten und gekühlten Gebäude bzw. Gebäudeteile.
- Sonderregelungen gelten für Gebäude, die nicht regelmäßig geheizt, gekühlt oder genutzt werden (z. B. Ferienhäuser), die nur für kurze Dauer errichtet werden (z.B. Zelte, Traglufthallen) oder für ganz spezielle Nutzungen, wie z.B. Ställe und Gewächshäuser.

Was ändert sich im Vergleich zur EnEV 2007?

Nachdem mit der EnEV 2007 im Wesentlichen Regelungen für Energieausweise für Bestandsgebäude eingeführt worden sind, wird mit der neuen EnEV 2009 das Anforderungsniveau an Neubau und Bestand in einem ersten Schritt verschärft. Eine zweite Stufe der Verschärfung soll - wie in Meseberg vom Kabinett verabschiedet - mit der EnEV 2012 umgesetzt werden.

Die wesentlichen Änderungen der EnEV 2009 laut Referentenentwurf sind:

- Verschärfung der **primärenergetischen Anforderungen** (Gesamtenergieeffizienz) um durchschnittlich 30%.
- Verschärfung der energetischen Anforderungen an **Außenbauteile** im Falle wesentlicher Änderungen im Gebäudebestand um ebenfalls durchschnittlich 30%.
- Einführung des **Referenzgebäudeverfahrens für Wohngebäude**. Der maximal zulässige Primärenergiebedarfskennwert wird für das Gebäude individuell anhand eines Referenzgebäudes mit gleicher Geometrie, Ausrichtung und Nutzfläche unter der Annahme standardisierter Bauteile und Anlagentechnik ermittelt. Der bisherige Nachweis in Abhängigkeit vom A/V-Verhältnis entfällt.
- Einführung eines **neuen Bilanzierungsverfahrens (DIN V 18599) für Wohngebäude**, das alternativ zum bestehenden Verfahren (nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10) für die Bilanzierung herangezogen werden kann.
- Ausweitung einzelner **Nachrüstungspflichten** bei Anlagen und Gebäuden – Einbeziehung von selbstnutzenden Eigentümern von Ein- und Zweifamilienhäusern in die Nachrüstverpflichtung (Vorschlag BMVBS).
- Regelungen zur stufenweisen Außerbetriebnahme von **Nachtstromspeicherheizungen**.
- Stärkung der Anwendung der EnEV durch **Einführung schriftlicher Belege** über durchgeführte Maßnahmen, die stichprobenartig von den zuständigen Behörden geprüft werden.
- **Überprüfung der Einhaltung** von Nachrüstverpflichtungen und anlagentechnischen Bestimmungen der EnEV durch Bezirksschornsteinfegermeister.
- Erweiterung der **Qualifikationsanforderungen** an Aussteller von Energieausweisen.

Was hat sich bei den Anforderungen für Wohngebäude geändert?

Neubau

- Beim Neubau von Wohngebäuden müssen wie bisher sowohl die Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle als auch die Anforderungen an den zulässigen Höchstwert des Primärenergiebedarfs eingehalten werden.
- Die Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle werden abweichend von der geltenden Verordnung nicht mehr über einen durchschnittlich einzuhaltenden U-Wert über die gesamte Gebäudehülle (spez. Transmissionswärmeverlust H^*_T) nachgewiesen, sondern über einen Einzelbauteilnachweis (**Bauteilverfahren**). Jedes Bauteil der thermischen Hüllfläche muss einen Höchstwert für den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) einhalten. Die Anforderungen an die Qualität der Gebäudehülle werden um durchschnittlich 30% verschärft.
- Der Nachweis über die Einhaltung des maximalen Primärenergiebedarfes wird nach EnEV 2009 nicht mehr anhand einer einfachen Formel in Abhängigkeit vom A/V_e -Verhältnis geführt. Stattdessen wird der Maximalwert anhand eines in Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung identischen Gebäudes ermittelt, das eine durch die Verordnung festgelegte energetische Qualität der Gebäudehülle und der Anlagentechnik besitzt (**Referenzgebäudeverfahren**). Der für dieses Referenzgebäude ermittelte Primärenergiekennwert ergibt den maximal einzuhaltenden Wert für das jeweilige Gebäude. Der maximal zulässige Primärenergiebedarf wird gegenüber der EnEV 2007 um 30% verringert. Die Verschärfung betrifft in gleichen Teilen die Anforderungen an die Gebäudehülle und die Anlagentechnik.
- Für innovative Heizsysteme, für deren Berechnung es weder anerkannte Regeln der Technik noch gesicherte Erfahrungswerte gibt, können Komponenten mit ähnlichen energetischen Eigenschaften angesetzt werden. Der bisher alternativ zulässige Nachweis über die Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes der Gebäudehülle (so genannte 76%-Regel) entfällt dadurch.
- Die Anforderungen an den **sommerlichen Wärmeschutz** werden erhöht, indem die nach DIN 4108-2 zu berechnenden, höchstzulässigen Sonneneintragskennwerte um 30% reduziert werden.

Änderung von Wohngebäuden

Bei der Änderung bestehender Wohngebäude kann als Nachweis der Einhaltung der EnEV wahlweise entweder das Bauteilverfahren oder das Referenzgebäudeverfahren angewendet werden:

- **Bauteilverfahren:** Das geänderte Bauteil darf - wie bereits in der EnEV 2007 definiert - festgelegte U-Werte nicht überschreiten. Das Anforderungsniveau der U-Werte wurde je nach Bauteil in

Nachdruck – auch auszugsweise - nur unter Nennung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) als Quelle. Belegexemplar erbeten.

unterschiedlicher Höhe verschärft (z.B. für Außenwände um 30 – 45%, für Fenster um 24%) - die durchschnittliche Erhöhung der Anforderungen beträgt 30%.

Die Definition der Bagatellgrenze wurde verändert und vereinfacht. Mussten nach EnEV 2007 keine Anforderungen erfüllt werden, wenn weniger als 20% einer Bauteilfläche gleicher Orientierung geändert wurde, liegt die Grenze zukünftig bei 10% der Gesamtfläche eines Bauteils ohne Berücksichtigung der Orientierung.

Beim Ausbau von Dachraum und bisher nicht beheizten oder gekühlten Räumen ermöglichte die EnEV 2007 den Nachweis über die Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes der Gebäudehülle (so genannte 76%-Regel) – diese Möglichkeit entfällt nun.

- **Referenzgebäudeverfahren:** Alternativ kann wie bisher der Nachweis über die Einhaltung des Jahres-Primärenergiebedarfs für das gesamte Gebäude geführt werden.

Wie ändert sich das Berechnungsverfahren für Wohngebäude?

- Neben dem bisher bekannten Bilanzierungsverfahren nach **DIN V 4108-6** und **DIN 4701-10** wird ein neues Berechnungsverfahren eingeführt, das auf der **DIN V 18599** beruht. Zwischen beiden Berechnungsverfahren besteht freie Wahlmöglichkeit.
- Die bereits für die Bilanzierung von Nichtwohngebäuden bekannte DIN V 18599 soll hierfür um einen Teil erweitert werden, mit dem Wohngebäude bilanziert werden können. Ziele der Einführung der DIN V 18599 auch für Wohngebäude sind die realistische Abbildung besonders energieeffizienter Gebäude und die Harmonisierung der Berechnungsmethoden für Wohn- und Nichtwohngebäude.
- Der berechnete Energiebedarf bezieht sich bei Wohngebäude, wie bisher auch, auf die **Gebäudenutzfläche (A_N)**. Gemäß EnEV 2007 werden unterschiedliche Berechnungsformeln für A_N zugrunde gelegt – je nachdem ob ein Neubau oder ein Bestandsgebäude betrachtet wird.
- Die Formel zur Berechnung der Nutzfläche A_N aus dem beheizten Gebäudevolumen wird in der EnEV 2009 vereinheitlicht. Bei durchschnittlichen Geschosshöhen von mehr als 3 m oder weniger als 2,50 m ist die Formel einheitlich von der durchschnittlichen Geschosshöhe abhängig.

Was hat sich bei den Anforderungen für Nichtwohngebäude geändert?

- Das Berechnungsverfahren für die Bilanzierung von Nichtwohngebäuden ändert sich nicht. Das Anforderungsniveau des **Jahres-Primärenergiebedarfs** wird wie bei Wohngebäuden um durchschnittlich **30% verschärft**.
- Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an den Wärmeschutz der Gebäudehülle bezieht sich nicht mehr auf einen gemittelten U-Wert der gesamten Gebäudehülle

Nachdruck – auch auszugsweise - nur unter Nennung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) als Quelle. Belegexemplar erbeten.

(Transmissionwärmeflusskoeffizient H'_T), sondern erfolgt wie bei Wohngebäuden auch in einem **Einzelbauteilnachweis**. Die Anforderungen an die Energieeffizienz der Gebäudehülle werden um durchschnittlich 30% verschärft.

- Wie beim Wohngebäude entfällt die so genannte 76%-Regel, d.h. die Nachweismöglichkeit über die Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeflusskoeffizienten der Gebäudehülle (H'_T).
- Die Anforderungen an den **sommerlichen Wärmeschutz** werden erhöht. Die höchstzulässigen Sonneneintragskennwerte werden um 30% reduziert.

Bei welchen Gebäuden muss eine Prüfung alternativer Energieversorgungssysteme durchgeführt werden?

- Bei der Errichtung neuer Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) soll laut EnEV 2009 die Prüfung alternativer Energieversorgungssysteme bereits ab einer Nutzfläche größer 50 m² verpflichtend sein, statt wie in der EnEV 2007 definiert erst ab einer Nutzfläche größer 1.000 m². Die Änderung dient der Harmonisierung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, der Regelungen für Gebäude ab 50 m² Nutzfläche vorsieht.

Welche Austausch- und Nachrüstverpflichtungen gibt es?

Für Austausch- und Nachrüstverpflichtungen von Heizkesseln, Dämmung von Heizungs- und Warmwasserrohren sowie die Dämmung der obersten Geschosdecke sollen nach dem Willen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Ausnahmeregelungen gestrichen werden, die bisher für die meisten selbstnutzenden Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern galten. Eine Härtefallregelung soll dabei unzumutbare Belastungen vermeiden. Diese Vorschläge lehnt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ab, da die finanziellen Belastungen für viele Hauseigentümer zu hoch seien. Eine Einigung zwischen den beiden Ministerien wird innerhalb der nächsten Wochen erwartet.

Im Einzelnen sehen die Vorschläge des BMVBS folgende Details vor:

- **Heizkesselaustausch:** Die bisher geltenden Ausnahmen von der Austauschverpflichtung für Heizkessel von vor 1978, die für die meisten selbstnutzenden Ein- und Zweifamilienhausbesitzer gelten, sollen aufgehoben werden. In allen anderen Gebäuden müssen bereits nach geltenden Vorschriften bis zum 01.01.2009 alle Heizkessel, die vor dem 01.01.1978 aufgestellt wurden, ausgetauscht werden.
- **Dämmung von Heizungs- und Warmwasserrohren:** Auch hier sollen in allen Ein- und Zweifamilienhäusern bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und

Nachdruck – auch auszugsweise - nur unter Nennung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) als Quelle. Belegexemplar erbeten.

Warmwasserleitungen sowie Armaturen bis 01.01.2012 mit einem Mindestwärmeschutz versehen werden.

- **Dämmung der obersten Geschossdecke:** Bisher ungedämmte, nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume sollen bis 01.01.2012 mit einem Mindestwärmeschutz versehen werden (U-Wert: $0,24 \text{ W(m}^2 \text{ K)}$). Alternativ kann stattdessen das darüber liegende Dach gedämmt werden.

In allen Gebäuden sollen nach dem Entwurf des BMVBS nun auch begehbare oberste Geschossdecken zu unbeheizten Dachböden gedämmt werden, sofern dies nicht mit einem unangemessenen Aufwand und damit fehlender Wirtschaftlichkeit verbunden ist (z.B. bei Überlassung zur Nutzung an Mieter oder wenn die Beseitigung von Einbauten notwendig wäre).

Außerbetriebnahme von elektrischen Nachtspeicherheizungen

- Elektrische Speicherheizsysteme – so genannte Nachtspeicherheizungen – müssen in Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten und normal beheizten Nichtwohngebäuden bis spätestens 31.12.2019 außer Betrieb genommen werden, sofern diese in Wohngebäuden das einzige Heizsystem darstellen bzw. in Nichtwohngebäuden mehr als 500 m^2 Nutzfläche beheizen.
- Geräte, die ab 1990 aufgestellt oder eingebaut wurden dürfen noch länger in Betrieb bleiben: Sie müssen spätestens 30 Jahre nach Einbau oder Aufstellung oder – bei Erneuerung von wesentlichen Bauteilen – spätestens 30 Jahre nach der Erneuerung außer Betrieb genommen werden.
- Werden mindestens drei solcher Heizgeräte in einem Gebäude betrieben, ist das Alter des zweitältesten Heizaggregats für den Austauschzeitpunkt maßgeblich.
- Ausnahmen sind für den Austausch vorgesehen, wenn der Austausch unwirtschaftlich wäre oder das Gebäude mindestens den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung von 1995 entspricht, also
 - der Bauantrag nach dem 01.01.1995 gestellt wurde,
 - das Gebäude von Beginn an oder nach einer entsprechenden Sanierung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung von 1995 erfüllt.
- Eine Ausnahme ermöglicht die elektrische Beheizung mit sehr niedrigen Leistungen von weniger als 20 W/m^2 , wie z. B. bei Passivhäusern.

Was ist bei der Inbetriebnahme von neuen Heizungen zu beachten?

- Die EnEV 2009 begrenzt die anlagentechnischen Mindestanforderungen nicht mehr nur auf Gas und Heizöl-Heizkessel, sondern erweitert diese auf alle Wärmeerzeugersysteme (z.B. auch Wärmepumpensysteme, Holzpellettheizungen).

Nachdruck – auch auszugsweise - nur unter Nennung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) als Quelle. Belegexemplar erbeten.

- Die Mindestanforderung bezieht sich nun nicht mehr auf den Typ der Anlage (bisher: Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel) sondern auf eine Aufwandszahl: das Produkt aus Erzeugeraufwandszahl e_g und Primärenergiefaktor f_p darf nicht größer als 1,30 sein.

Was muss bei Klima- und Lüftungsanlagen beachtet werden?

Energetische Inspektion von Klimaanlage

- Die bereits in der EnEV 2007 vorgeschriebene energetische Inspektion von Klimaanlage soll zukünftig von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde geprüft werden können. Diese kann die Vorlage einer von der inspizierenden Person ausgestellten Bescheinigung verlangen. Wann und in welcher Form eine solche Prüfung durchgeführt wird, bleibt den Bundesländern überlassen.

Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik

- Für größere Klima- und Lüftungsanlagen, die auch zur Luftbefeuchtung oder Luftentfeuchtung bestimmt sind, gilt nun auch eine Pflicht zur Nachrüstung von elektronischen Steuerungseinrichtungen, die den Sollwert für Befeuchtung und Entfeuchtung getrennt regeln können.
- Für den erstmaligen Einbau und beim Ersatz von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen wird eine maßvolle Dämmpflicht eingeführt (6 mm mit WL 035).
- Klima- und Lüftungsanlagen mit hohen Leistungen ($> 12\text{kW}$ bzw. $\geq 4.000\text{ m}^3/\text{h}$ Volumenstrom), die neu eingebaut werden und zentrale Klima- und Lüftungsanlagen, die erneuert werden, müssen mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung versehen sein.

Was ändert sich beim Energieausweis?

Die Regelungen zum Energieausweis aus der EnEV 2007 bleiben im Wesentlichen unverändert. Änderungen ergeben sich hauptsächlich zur Verdeutlichung von Anforderungen oder Regelungen. Im Formular wurden Änderungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht erforderlich.

Im Einzelnen gibt es folgende Änderungen / Ergänzungen:

- Bei der Regelung zur Ausstellung von Energieausweisen wird verdeutlicht, dass bei einer energetischen Sanierung nur dann ein Energieausweis auszustellen ist, wenn der Nachweis zur Einhaltung des Jahres-Primärenergiebedarfs geführt wird (Referenzgebäudeverfahren). Wird nach dem Bauteilverfahren vorgegangen, muss kein Ausweis ausgestellt werden. Die neue Formulierung bedeutet keine Änderung in der Verordnung, verdeutlicht aber den Sachverhalt.

Nachdruck – auch auszugsweise - nur unter Nennung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) als Quelle. Belegexemplar erbeten.

- Bisher waren Baudenkmäler zwar von der Pflicht ausgenommen, einen Energieausweis bei Verkauf oder Vermietung vorlegen zu müssen, nicht aber von der Aushangpflicht. Mit der EnEV 2009 entfällt die Aushangpflicht für Baudenkmäler.

Wer darf Energieausweise ausstellen?

Die Regelungen zur Ausstellungsberechtigung von Energieausweisen wurden ausgeweitet. Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Gemäß der bestehenden EnEV 2007 sind Handwerksmeister und staatlich anerkannte Techniker zum Ausstellen von Energieausweisen für Wohngebäude berechtigt, wenn Sie einen Lehrgang zum Energieberater des Handwerks abgeschlossen haben, der vor dem 25.04.2007 begonnen hat. Diese Übergangsregelung wird im Referentenentwurf zur EnEV 2009 gleichermaßen auf alle Hochschulabsolventen ausgeweitet, die einen solchen Lehrgang abgeschlossen haben.
- Sollte der Ausbildungsabschluss eines potenziellen Ausstellers nicht den geforderten beruflichen Vorbildungen gemäß § 21 Absatz 1 der EnEV entsprechen, soll nun die Möglichkeit bestehen, bei der zuständigen Behörde eines Bundeslandes einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des absolvierten Ausbildungsganges zu stellen.
- Auch Absolventen eines Lehrgangs zum Energieberater des Handwerks, die diesen vor dem 25.04.2007 begonnen haben, aber weder Handwerksmeister noch staatlich anerkannte Techniker oder Hochschulabsolventen sind, sollen die Möglichkeit erhalten, einen solchen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit zu stellen.
- Laut bisheriger Formulierung in der EnEV 2007 durften Hochschulabsolventen nur Energieausweise ausstellen, wenn sie eine Fortbildung sowohl für den Bereich Wohngebäude als auch Nichtwohngebäude besucht haben. Mit der neuen Formulierung genügt bei dieser Personengruppe für die Ausstellung von Ausweisen für Wohngebäude eine Fortbildung, die sich lediglich auf die Inhalte für den Bereich Wohngebäude laut Anlage 11 der EnEV beschränkt.

Was geschieht, wenn die Vorgaben zum Energieausweis nicht eingehalten werden?

Bisher handelt ordnungswidrig, wer einen Energieausweis ausstellt ohne eine entsprechende Ausstellungsberechtigung gemäß EnEV zu besitzen oder wer einen Energieausweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Gemäß Angabe im Referentenentwurf soll im weiteren Verfahren eine Regelung über „unrichtige“ Energieausweise formuliert werden.

Wie wird die Anwendung der Regeln der EnEV dokumentiert?

Zur Stärkung des Vollzugs der EnEV wird es laut Referentenentwurf zur EnEV 2009 private Nachweispflichten bei der Änderung von Gebäuden geben. Diese Nachweise sollen mindestens stichprobenartig von den nach Landesrecht zuständigen Behörden geprüft werden.

Folgende Nachweise werden laut EnEV 2009 vorgeschrieben:

- **Unternehmererklärung:** Bei der Änderung oder dem Neueinbau der Anlagentechnik (Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Klimatisierung) oder Teilen davon sowie bei der Änderung von Außenbauteilen und der Dämmung der obersten Geschossdecke ist dem Bauherrn oder Eigentümer nach Abschluss der Arbeiten eine formlose schriftliche Bestätigung auszuhändigen. Bestätigt wird die Einhaltung der Anforderungen der EnEV für das geänderte oder eingebaute Bauteil.
- Die Unternehmererklärung ist vom Bauherrn oder Eigentümer und dessen Rechtsnachfolger mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- **Eigenbestätigung:** Wurden Arbeiten in Eigenleistung durchgeführt, reicht die Angabe des Eigentümers über die Art und den Zeitpunkt des Abschlusses der durchgeführten Maßnahme. Wurden Arbeiten an Dach oder oberster Geschossdecke vor Inkrafttreten der EnEV 2009 durchgeführt, kann der Eigentümer auch über diese Arbeiten selbst eine Bescheinigung erstellen, wenn ein Unternehmer sie durchgeführt hat.

Wer überprüft die Einhaltung der Anforderungen der EnEV?

- Bezirksschornsteinfegermeister sollen künftig überprüfen, ob die Nachrüstverpflichtungen (Austausch alter Heizkessel und Dämmung von Verteilungsleitungen und Armaturen) und die Anforderungen beim Einbau einer neuen Anlage (Regelung zur Nachtabenkung, Regelung der Umwälzpumpe, Anforderungen an Verteilungsleitungen und Armaturen) eingehalten wurden.
- Bei Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß EnEV setzt der Bezirksschornsteinfegermeister dem Bauherrn oder Eigentümer eine Frist zur Nacherfüllung. Wird der Pflicht zur Nacherfüllung nicht nachgekommen, wird die zuständige Behörde vom Bezirksschornsteinfegermeister über den Sachverhalt unterrichtet.